Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 3

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Zusammenarbeit aller Gutgesinnten

a) Schwererziehbarkeit ist nicht ein nur medizinisches oder nur pädagogisches oder nur fürsorgerisches, sondern ein *anthropologisches Problem*, zu dessen Lösung alle Wissenschaften vom Menschen und alle darin tätigen Praktiker aufgerufen sind.

b) Das Verhältnis, beziehungsweise der Anteil jeder Teilwissenschaft, wird in jedem einzelnen Fall bestimmt durch das *Zustandsbild des Kindes*, dem geholfen werden soll, und durch die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen des einzelnen Helfers, gewiß auch durch das Ziel, dem die Hilfe dienen soll. Daraus ergeben sich für die Praxis folgende *Forderungen:*

- *Notwendigkeit des gegenseitigen Kontaktes*, damit jeder Helfer das Gebiet des andern kenne und dessen Sprache verstehe;
- die *objektive und vorbehaltlose Absteckung der eigenen Grenzen*, getreu dem Grundsatz:

Paedagogica paedagogice;
Psychologica psychologice;
De lege, ut lex;
medica medico!

c) Und schließlich – bei aller Betonung dieser Eigenständigkeit – die *Aufgeschlossenheit* für das Gebiet des Nachbarn und der *vorbehaltlose Wille zur Zusammenarbeit*, zur Equipe, zum Teamwork aller Fähigen im Dienste des Sorgenkindes.

Schweiz

Bern. Das bisherige Erholungs- und Pflegeheim *Neuhaus* in Münsingen wurde 1953 mit einem Kostenaufwand von Fr. 800 000.– erweitert und umgebaut, womit veränderten Bedürfnissen entsprochen wurde. Die Fürsorgedirektion der Stadt Bern verfügt nun über ein weiteres notwendiges Asyl für pflegebedürftige, chronischkranke alte Leute, die in Zimmern zu 2 oder 4 Betten untergebracht sind. Das aufs modernste eingerichtete Heim bietet heute Raum für 44 Insassen nebst Personal. Neben den Betten sind Klingel und Radioanlage angebracht, und wer dazu noch in der Lage ist, kann die freundlichen, farbigen Eß- und Aufenthaltsräume oder die Liegehalle benützen. Es werden Frauen und Männer aus Stadt und Kanton Bern, aber auch Schweizer aus andern Kantonen aufgenommen. Die Leitung des Heimes besorgt Frl. Balzli mit einer Köchin und zwei Gehilfinnen sowie 12 weiteren Kräften. Küche und hygienische Einrichtungen sind vorbildlich. Die Lieferanten haben einen besondern Zugang, und vor der Küche liegt ein Gemüsegarten. – Das Pflegegeld beträgt Fr. 8.– täglich. Die Direktion der sozialen Fürsorge kommt für den baulichen Unterhalt auf und leistet einen jährlichen Zuschuß von Fr. 25 000.–. *Z.*

Ausland

Die sozialen Sicherheitsbestrebungen in Frankreich. Auch in Frankreich sind in den Jahren nach dem Kriege, dem allgemeinen Bedürfnis der Bevölkerung nach vermehrter sozialer Sicherheit entgegenkommend, namhafte Anstrengungen zur Förderung

der Maßnahmen zur sozialen Sicherung, insbesondere der Lohnarbeiter, unternommen worden. Allgemein wurde speziell die Ausgestaltung des Sozialschutzes der Familie und des Alters verlangt. So erwies sich denn ein Ausbau der Sozialgesetzgebung von 1930 als unerläßlich. Dies geschah durch die Bestimmungen von 1945/46. Der auf ihnen basierende Sozialplan richtet sich nach den spezifischen sozial- und bevölkerungspolitischen Gegebenheiten des Landes und schließt sich hier an die früheren Bestrebungen an, die insbesondere gekennzeichnet waren durch eine sehr aktive Familienpolitik. Angesichts der sinkenden Geburtenziffer nahmen die Bemühungen um die soziale Sicherung der Familie schon in der Vorkriegspolitik den ersten Platz ein. Die Abwertungen und ihre verhängnisvollen Folgen für die kleinen Sparer ließen zudem das Problem der Altersversicherung immer dringender werden. Dazu kamen die kriegsbedingten Verarmungserscheinungen. Es galt, die Erhaltung der Arbeitskapazität aller aktiven Bevölkerungselemente so weit wie möglich zu fördern, da auf ihre Schultern die sozialen Lasten verteilt werden mußten.

Der französische Sozialplan ist lange vorbereitet worden und knüpft nicht zuletzt auch an bereits bestehende private Bestrebungen an. Die auf Grund der Sozialgesetzgebung von 1930 durchgeführten Maßnahmen galten im ganzen nur dem ökonomisch schwachen Teil der Lohnverdiener. Nun wurden sie auf die gesamte arbeitende Bevölkerung ausgedehnt, einschließlich der französischen Staatsbürger in den Kolonialländern.

In einer Broschüre «La Securité sociale en France» (erschienen in der Schriftenreihe «La documentation française illustrée») wird nun dieses imponierende Sozialwerk, das in mancher Hinsicht mit dem englischen Beveridgeplan verglichen werden kann, dargestellt, sein organisatorischer Aufbau dem Leser vor Augen geführt und dann die Grundgedanken der einzelnen Sozialversicherungszweige entwickelt. Die ganze Organisation baut auf einem bis ins einzelne ausgebauten Kassensystem auf, das sich in die eigentlichen Sozialversicherungszweige und die Familienbeihilfe gliedert. Die einzelnen Kassen sind autonome privatrechtliche Institutionen; nur die ihnen übergeordnete Caisse Nationale besitzt öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Versicherten selbst verwalten durch die von ihnen gewählten Räte diese Kassen, die, um etatistische Tendenzen zu vermeiden, dezentralisiert organisiert sind, wobei aber gleichzeitig eine enge Koordination aller Versicherungszweige und eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen gewährleistet ist.

Die Sozialversicherung umfaßt so gut wie alle in diesem Bereich heute bestehenden Versicherungsmöglichkeiten. Der Aufbau der einzelnen Versicherungszweige wird eingehend dargelegt. Stark ausgebaut ist sodann vor allem die Familienbeihilfe. Bemerkenswert ist schließlich noch, daß, zum Unterschied von den meisten andern Versicherungssystemen, auch sanitäre und soziale Präventivmaßnahmen in dem Sozialwerk miteingeschlossen sind, so diejenigen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Verpflichtung der Versicherten zur regelmäßigen ärztlichen Untersuchung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hospitalisierung, zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit und der Morbidität im allgemeinen, um nur die wichtigsten hier zu nennen.

Wie ist solch umfassende Hilfe mit der heutigen wirtschaftlichen Lage Frankreichs in Einklang zu bringen? Das abschließende Kapitel gibt die Antwort darauf: Die Lasten sind nicht so drückend, wie man zunächst vermuten könnte, jedenfalls nicht merklich höher als in andern Ländern. Auf lange Sicht betrachtet, wird eine derart großzügige Sozialpolitik der gesamten Wirtschaft des Landes zugutekommen; zudem handelt es sich um dringende Aufgaben, deren Notwendigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Sie dienen letztlich ebensosehr der Erhaltung des Nationaleinkommens und der Arbeitskapazität der französischen Bevölkerung, auf die das Land heute mehr denn je zuvor angewiesen ist. *T.*